

Inhalt

Einleitung	11
Seeschiffsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)	11
Erster Abschnitt	13
Allgemeine Bestimmungen	13
§ 1 Geltungsbereich	13
§ 2 Begriffsbestimmung	15
§ 3 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr	29
§ 4 Verantwortlichkeit	30
§ 5 Schiffsfahrtszeichen	30
§ 6 Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge	30
§ 7 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes	31
Zweiter Abschnitt	32
Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge	32
§ 8 Allgemeines	32
§ 9 Verwendung von Positionslaternen und Schallsignalanlagen	32
§ 10 Kleine Fahrzeuge	33
§ 11 Signale der Binnenschiffe	34
§ 12 aufgehoben	34
§ 13 aufgehoben	35
§ 14 aufgehoben	35
§ 15 aufgehoben	35
§ 16 aufgehoben	35
§ 17 aufgehoben	35
§ 18 aufgehoben	35
Dritter Abschnitt	36
Schallsignale der Fahrzeuge	36
§ 19 aufgehoben	36
§ 20 aufgehoben	36
Vierter Abschnitt	36
Fahrregeln	36
§ 21 Grundsätze	36
§ 22 Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot	36
§ 23 Überholen	37
§ 24 Begegnen	40
§ 25 Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser	42
§ 26 Fahrgeschwindigkeit	43
§ 27 Schleppen und Schieben	46
§ 28 Durchfahren von Brücken und Sperrwerken	46
§ 29 Einlaufen in Schleusen und Auslaufen	47
§ 30 Fahrbeschränkungen und Fahrverbote	47
§ 31 Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen	63

Fünfter Abschnitt	66
Ruhender Verkehr.....	66
§ 32 Anker	66
§ 33 Anlegen und Festmachen	70
§ 34 Umschlag	71
§ 35 Anker, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern	74
§ 36 Umschlag bestimmter gefährlicher Güter	78
Sechster Abschnitt	81
Sonstige Vorschriften	81
§ 37 Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen	81
§ 38 Ausübung der Fischerei und der Jagd.....	81
§ 39 Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren	85
§ 40 Mitführen von Unterlagen.....	85
Siebenter Abschnitt	86
Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal	86
§ 41 Geltungsbereich	86
§ 42 Zulassung.....	86
§ 43 An- und Abmeldung	89
§ 44 aufgehoben	89
§ 45 Verkehr in den Zufahrten.....	89
§ 46 Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen	90
§ 47 Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens.....	90
§ 48 Fahrabstand	91
§ 49 Verhalten vor und in den Weichengebieten	91
§ 50 Fahrregeln für Freifahrer und Schub- und Schleppverbände.....	92
§ 51 Fahrregeln für Sportfahrzeuge	93
§ 52 aufgehoben	93
§ 53 Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal	94
§ 54 aufgehoben	94
Achter Abschnitt	95
Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	95
§ 55 Schifffahrtspolizei	95
§ 55a Verkehrszentralen.....	95
§ 56 Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen.....	95
§ 57 Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen.....	95
§ 58 Schifffahrtspolizeiliche Meldungen	96
§ 59 Befreiung.....	104
§ 60 Ermächtigung zum Erlass von schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen.....	105
Neunter Abschnitt.....	106
Bußgeld- und Schlußvorschriften.....	106
§ 61 Ordnungswidrigkeiten	106
§ 62 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften	108

Anlage I.....	109
Schiffahrtszeichen.....	109
Vorbemerkung.....	109
Abschnitt I – Sichtzeichen.....	113
A. Gebots- und Verbotsschilder.....	113
A.1 Überholverbot.....	113
A.2 Begegnungsverbot an Engstellen.....	113
A.3 Geschwindigkeitsbeschränkung.....	113
A.4 Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Gefährdung durch Sog oder Wellenschlag.....	113
A.5 Geschwindigkeitsbeschränkung vor Stellen mit Badebetrieb.....	114
A.6 Einhalten eines Fahrabstandes.....	114
A.7 Anhalten vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen.....	114
A.8 Ankerverbot.....	114
A.9 Festmacheverbot.....	114
A.10 Liegeverbot.....	115
A.11 Einhalten einer Fahrtrichtung.....	115
A.12 Abgabe von Schallsignalen.....	115
A.13 Anhalten in Schleusen.....	115
A.14 Durchfahren von Brücken.....	115
A.15 Ende einer Gebots- oder Verbotsstrecke in einer Richtung.....	115
A.16 Aufforderung zum Anhalten.....	115
A.17 Gespernte Wasserflächen.....	116
A.18 Sperrung der gesamten Seeschiffahrtsstraße oder einer Teilstrecke.....	117
A.19 Durchfahren beweglicher Brücken und Sperrwerke sowie Einfahren in Schleusen und Ausfahren sowie der Zufahrten von ihnen.....	118
A.20 Einfahren in die Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal.....	119
A.21 Einfahren in die Schleusenvorhöfen und in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau.....	119
A.22 Durchfahren der Weichengebiete des Nord-Ostsee-Kanals.....	120
A.23 Verkehr beim Ölhafen Brunsbüttel.....	122
A.24 Ein- und Ausfahren Gieselaukanal und Toter Travearm (Altarm der Teerhofinsel).....	123
A.25 Einfahren in die Husumer Au.....	123
A.26 Einfahren in die Zufahrten zum Eidersperrwerk.....	123
B. Warn- und Hinweiszeichen.....	124
B.1 Fährstelle.....	124
B.2 Durchfahren von festen Brücken.....	124
B.3 Fernsprechstelle.....	124
B.4 Grenzen eines Weichengebietes am Nord-Ostsee-Kanal (§ 2 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c).....	124
B.5 Wasserski (§ 31 Abs. 1 Satz 1).....	124
B.6 Außergewöhnliche Schiffahrtsbehinderung.....	125
B.7 Querströmung.....	125
B.8 Wassermotorräder (§ 31 Abs. 5 Satz 1).....	125
B.9 Segelsurfbretter (§ 31 Abs. 1 Satz 1).....	125
B.10 Kennzeichnung der Zufahrt zu Fahrwassern und der Mitte von Schiffahrtswegen.....	125
B.11 Bezeichnung der Fahrwasserseiten (Laterale Zeichen).....	126
B.12 aufgehoben.....	126
B.13 Bezeichnung von abzweigenden oder einmündenden Fahrwassern.....	127
B.14 Reeden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3).....	128
B.15 Gefahrenstellen.....	128
B.16 Kennzeichnung besonderer Gebiete und Stellen.....	131
B.17 Festmachetonne.....	133

C.	Abschnitt II – Schallsignale	134
C.1	Anhalten	134
C.2	Durchfahren/Einfahren verboten	134
C.3	Durchfahren/Einfahren	134
C.4	Sperrung der Seeschiffahrtsstraße	134
C.5	Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals von See.....	134
C.6	Einfahren in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals vom Kanal aus.....	135
Anlage II	136
	Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge	136
	Erläuterung zur Anlage II	136
	1 langer Ton.....	137
	1 kurzer Ton.....	137
	Glockenschlag.....	137
	Rasches Läuten der Glocke	137
II.1	Sichtzeichen der Fahrzeuge.....	137
1	Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben (§ 7)	137
2	Zollfahrzeuge.....	137
3	Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei sowie Maschinenfahrzeuge, die Schießscheiben schleppen	137
4	aufgehoben	137
5	Fähren (§ 2 Abs. 1 Nr. 12)	138
5.1	Nicht freifahrende Fähren in Fahrt	138
5.2	Freifahrende Fähren auf dem Nord-Ostsee-Kanal, der Trave und der Warnow in Fahrt	138
6	Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern und leere Fahrzeuge im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 3 sowie auf dem Nord-Ostsee-Kanal die bekannt gemachten besonders gefährlichen Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände	138
7	aufgehoben	138
8	aufgehoben	138
9	Schwimmendes Zubehör, das von Fahrzeugen, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, bei ihrem Einsatz verwendet wird	139
10	Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen.....	139
11	Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) und außergewöhnliche Schwimmkörper (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)	139
11.1	Bei einer Fahrzeuglänge von weniger als 50 m	139
11.2	Bei einer Fahrzeuglänge von 50 m und mehr	140
11.3	Ausnahmen und Sonderregelungen	140
11.4	Fahrzeuge, die an einer Festmachetonne B.17 der Anlage I liegen	140
12	Fahrzeuge mit Seelotsen auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 2 Abs. 1 Nr. 18a) vor dem Auslaufen aus der Schleuse zum Kanal.....	140
12.1	Verkehrsgruppen 1 und 2.....	140
12.2	Verkehrsgruppe 3.....	140
12.3	Verkehrsgruppe 4.....	141
12.4	Verkehrsgruppe 5.....	141
12.5	Verkehrsgruppe 6.....	141
13	Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 2 Abs. 1 Nr. 15) einschließlich des Einlaufens in die Schleusen.....	142
13.1	Verkehrsgruppe 1	142
13.2	Verkehrsgruppe 2.....	142
13.3	Verkehrsgruppe 3.....	142
13.4	Verkehrsgruppe 4.....	143
14	Am Ufer festgekommene Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee-Kanal an der Seite, an der vorbeigefahren werden darf	143

15	Fahrzeuge, die einen Seelotsen anfordern	143
15.1	Bei den Außenstationen der Seelotsreviere für die Revierfahrten, auf der Reede vor Bremerhaven für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs oder nach den stadtbremischen Häfen in Bremen oder auf der Reede vor Brunsbüttel für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs oder nach Hamburg.....	143
15.2	Bei der Station des Lotsenfahrzeugs in der Jade/Weser-Ansteuerung für die Fahrt nach Wilhelmshaven, auf der Reede vor Bremerhaven für die Fahrt nach einem niedersächsischen Hafen im Wesergebiet oder auf den Reeden vor Brunsbüttel und Kiel-Holtenau für die Fahrtstrecken des Nord-Ostsee-Kanals	143
16	Fahrzeuge, die einen Seelotsen absetzen wollen.....	144
II.2	Schallsignale der Fahrzeuge.....	145
1	Achtungssignal	145
1.1	Auf allen Seeschiffahrtsstraßen mit Ausnahme auf dem Nord-Ostsee-Kanal:	145
1.2	Auf dem Nord-Ostsee-Kanal	145
1.2.1	Westwärts fahrende Fahrzeuge	145
1.2.2	Ostwärts fahrende Fahrzeuge	145
2	Gefahr- und Warnsignale	145
2.1	Allgemeine Gefahr- und Warnsignale	145
2.2	Bleib-weg-Signal.....	145
2.3	Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal „Ich vermindere meine Geschwindigkeit“	145
2.4	Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal „Ich will anlegen“	146
3	Schallsignale bei verminderter Sicht	146
3.1	Auf dem Nord-Ostsee-Kanal haben in Fahrt befindliche Fahrzeuge mit Ausnahme der Fähren an Stellen, die durch Sichtzeichen B.1 (Anlage I) gekennzeichnet sind, das Schallsignal zu geben:	146
3.1.1	westwärts fahrende Fahrzeuge:.....	146
3.1.2	ostwärts fahrende Fahrzeuge:	146
3.2	Bugsierte Maschinenfahrzeuge in Fahrt	146
3.3	Fähren während der ganzen Fahrt.....	146
3.3.1	Nicht frei fahrende Fähren:	146
3.3.2	Frei fahrende Fähren:.....	146
4	aufgehoben	146
5	Ausweichsignal (§ 24 Abs. 3).....	146
5.1	Hinweissignal „Ich will nach links ausweichen“ sowie auf dem Nord-Ostsee-Kanal das Antwortsignal des Gegenkommers	146
5.2	aufgehoben	146
6	Anforderungssignale „Brücke/Sperrtor/Schleuse öffnen“	147
6.1	Auf allen Seeschiffahrtsstraßen mit Ausnahme auf der Trave (bei Hubbrücken mit zwei Hubstufen „Öffnen bis zur 1. Hubstufe“):	147
6.2	Auf der Trave.....	147
6.2.1	Seewärts fahrende Fahrzeuge:	147
6.2.2	Binnenwärts fahrende Fahrzeuge:	147
6.3	Bei Hubbrücken mit zwei Hubstufen „Öffnen bis zur letzten Hubstufe“:.....	147

7	Schleppersignale.....	147
7.1	Hinweissignal „Ich möchte einen Schlepper“:.....	147
7.2	Manöversignale beim Schleppen.....	147
7.2.1	Hinweissignal „Bugschlepper Schleppleine nehmen, anschleppen (antauen) oder loswerfen“:	147
7.2.2	Hinweissignal „Heckschlepper Schleppleine nehmen, anschleppen (antauen) oder loswerfen“:	147
7.2.3	Hinweissignal „Bugschlepper nach Steuerbord schleppen (austauen)“:	147
7.2.4	Hinweissignal „Bugschlepper nach Backbord schleppen (austauen)“:	147
7.2.5	Hinweissignal „Heckschlepper zurückschleppen (zurücktauen)“:.....	147
7.2.6	Hinweissignal „Heckschlepper nach Steuerbord schleppen (austauen)“:	147
7.2.7	Hinweissignal „Heckschlepper nach Backbord schleppen (austauen)“:.....	147
7.2.8	Hinweissignal „Manöver verlangsamen oder einstellen“:.....	147
7.2.9	Hinweissignal „Gefahr“:	147
8	aufgehoben	147
Anlage III.....		148
Darstellung des Geltungsbereichs der Seeschiffsstraßen-Ordnung		148